



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

7/SN-7/ME

GZ 20.346/70-I.2/1996

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrats

1017 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/2727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

| | |
|------------------------------|---------------|
| BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ | |
| Zl. (DW) | F-GE/1996 |
| Datum: | 21. MRZ. 1996 |
| Verteilt | 25.3.96 |

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz geändert wird
(Aufhebung der Anonymität von Wertpapierdepots).
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

J. Januschek

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

20. März 1996

Für den Bundesminister:

Kathrein

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.346/70-I.2/1996

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelfortgasse 4 - 8
1015 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

StA Dr. Kathrein

Klappe 2126

(DW)

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz geändert wird
(Aufhebung der Anonymität von Wertpapierdepots).
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

| | |
|------------------------------|-------------|
| BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ | |
| Zi. 7 ... | -GE/10. ple |
| Datum: 21. MRZ. 1996 | |
| Verf. | |

Bezug: Z 23 0000/8-V/14/96

Dr. J. J. J. J.

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 13. Februar 1996 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Die im Vorblatt und in den Erläuterungen des Entwurfs angeführten Ziele der Novelle, nämlich Insiderstraftaten und Geldwäscherei wirksam zu bekämpfen sowie die Wiener Börse aufzuwerten, sind aus der Sicht des Bundesministeriums für Justiz nachhaltig zu begrüßen. Das Bundesministerium für Finanzen trägt damit einem schon langjährigen Anliegen des Bundesministeriums für Justiz Rechnung.

2. Der Entwurf sieht (in § 40 Abs. 1 Z 1 BWG) allerdings vor, daß die sogenannte "Anonymität" von Spareinlagen beibehalten werden soll. Diese Lösung wird weder im Vorblatt noch in den Erläuterungen des Entwurfs näher begründet. Auf Grund der sowohl in zivilrechtlichen Belangen als auch im Bereich des Straf- und

Strafprozeßrechts aufgetretenen Probleme hegt das Bundesministerium für Justiz gegen eine derartige Regelung jedoch aus folgenden Gründen Bedenken:

3. Zum einen werden damit die Probleme, die die "Anonymität von Sparbüchern" im Erbfall bereitet, prolongiert: Diese Einrichtung erschwert nämlich vielfach die Zuordnung von Vermögenswerten zum Nachlaß des Erblassers. In zahlreichen Fällen können "anonyme" Sparbücher, von deren Existenz die Erben wissen, im Verlassenschaftsverfahren nicht mehr aufgefunden werden; dies führt dazu, daß Teile des Nachlasses vorerst nicht den eingesetzten oder gesetzlichen Erben oder den sonst von Todes wegen Berechtigten zukommen. Unter solchen Umständen kommt es zwangsläufig zu Prozessen, in denen die Erben bzw. sonst Berechtigten von den "verdächtigen" Personen die Herausgabe der Sparbücher verlangen; darüber hinaus müssen diese Vorgänge auch in strafrechtlicher Hinsicht geprüft werden.

In anderen Fällen sind die vom Erblasser hinterlassenen Sparbücher zwar vorhanden, aber gerade wegen der "Anonymität" mit einem den Erben unbekanntem Lösungswort gesichert. Hier ist dann ein eigener Beschluß erforderlich, der die Erben in die Lage versetzt, auch ohne Kenntnis des Lösungsworts über das Sparbuch zu verfügen.

Weiters kann es bisweilen erforderlich werden, Kraftloserklärungsverfahren einzuleiten. Letztlich sind Fälle denkbar (und wohl auch praktisch), in denen auf Grund der "Anonymität" von Spareinlagen, die den Erben oder sonst Berechtigten nicht bekannt sind, diese ihnen an sich zustehenden Vermögenswerte andere Wege gehen, als sie im Gesetz vorgezeichnet sind.

Das Verlassenschaftsverfahren hat u.a. ganz allgemein den Zweck, das Vermögen des Erblassers zu sichern, zu erfassen und auf die Erben bzw. sonst Berechtigten rechtsförmig zu übertragen. Darüber hinaus sollen insbesondere die Interessen von Minderjährigen und geistig beeinträchtigten Menschen, die unter "dem besonderen Schutz der Gesetze" stehen (§ 21 Abs. 1 ABGB) gewahrt werden. Durch

die vom Entwurf nicht angetastete "Anonymität" von Spareinlagen können diese Ziele der gerichtlichen Nachlaß-Abhandlung in einem quantitativ wie qualitativ nicht unbedeutenden Ausmaß unterminiert werden. Aus der Sicht des Bundesministeriums für Justiz ist dies in hohem Maß bedenklich.

4. Als ein nicht unwesentliches Motiv für die Veranlagung von Vermögen in "anonymen" Spareinlagen sind in der jüngsten öffentlichen Diskussion **Scheidungs- und Unterhaltsstreitigkeiten** genannt worden. Wenn damit gemeint sein sollte, daß die "Anonymität" von Sparbüchern dazu beitragen könnte, die Ansprüche von Ehegatten im nahehelichen Aufteilungsverfahren nach den §§ 81 ff EheG sowie die Ansprüche von Unterhaltsberechtigten zu vermindern, wäre dies aus der Sicht des Bundesministeriums für Justiz ebenfalls nicht akzeptabel. Im besonderen gilt dies wiederum für Unterhaltsansprüche von Minderjährigen oder geistig beeinträchtigten Personen; hier kann nämlich u. U. auch das (in Sparbüchern oder anderweitig veranlagte) Vermögen eine Rolle spielen.

5. Aus **straf- und strafprozessualer Sicht** ist der vorliegende Entwurf abzulehnen, weil er das europaweit anerkannte Prinzip des "Know Your Customer" nicht lückenlos umsetzt. Die in diesem Zusammenhang auf Grund des Entwurfs weiter bestehende Lücke würde - wenngleich sich Sparkonten gewiß in geringerem Ausmaß für Geldwäschereihandlungen eignen als Wertpapierkonten - die Entdeckung, Aufklärung und Verfolgung von strafbaren Handlungen insbesondere im Bereich der Wirtschaftskriminalität o.ä. erschweren und behindern.

6. Aus diesen Überlegungen heraus spricht sich das Bundesministerium für Justiz daher - auch unabhängig von der im Vorblatt angesprochenen Geldwäscherei-richtlinie der Europäischen Union - neuerlich für eine restlose Beseitigung der Möglichkeit "anonymer" Kontenführungen aus. Diese Einrichtung hat - bei all ihren Vorteilen für den Anleger und für die Kreditwirtschaft - eben auch Nachteile, die nicht vernachlässigt werden dürfen. Für den Bereich der Justiz sind hier zusammenfassend

insbesondere die Probleme in erb- und familienrechtlichen Angelegenheiten, die damit verbundene (nicht unerhebliche) Mehrbelastung der Gerichte sowie die Hindernisse bei der Verfolgung und Bekämpfung strafbarer Handlungen zu nennen.

7. Letztlich sei im gegebenen Zusammenhang daran erinnert, daß anläßlich der Schaffung des Bankwesengesetzes die interministerielle Abstimmung des § 41 BWG (Meldung verdächtigter Transaktionen an die zentrale Sicherheitsbehörde) aus Zeitmangel nicht zu Ende geführt werden konnte. Die vorgeschlagene Novellierung sollte daher zum Anlaß genommen werden, die §§ 40 und 41 insgesamt zu überarbeiten. Das Bundesministerium für Justiz ist gerne bereit, hieran mitzuwirken, und sieht der Einladung zu einer interministeriellen Besprechung entgegen.

20. März 1996

Für den Bundesminister:

Kathrein